

1757/2018

**Erstes Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
(1. Teilhabestärkungsgesetz)**

Vom 22. März 2018

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 865-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 867-2

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe,
sachliche Zuständigkeit

(1) Träger der Eingliederungshilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Eingliederungshilfe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durch. Sie sind sachlich zuständig für alle Aufgaben nach Teil 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), insbesondere

1. die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX,
2. die Gesamtplanung nach Teil 2 Kapitel 7 SGB IX,
3. die Vereinbarung von Leistungen und Vergütungen mit den Leistungserbringern und Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß Teil 2 Kapitel 8 SGB IX.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Anerkennungsverfahren für Werkstätten für behinderte Menschen nach § 225 SGB IX. Die Kreise und kreisfreien Städte können ihre jeweiligen kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene bevollmächtigen, für sie die Aufgabe nach § 131 Absatz 1 SGB IX durchzuführen. Die Bevollmächtigung erstreckt sich sowohl auf die Erarbeitung als auch die Beschlussfassung der Rahmenverträge gemäß § 131 Absatz 1 SGB IX. Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 ist das Land Träger der Eingliederungshilfe. Behörde des Landes als Träger der Eingliederungshilfe ist das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium (Ministerium). Es ist sachlich zuständig, gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten

1. Landesrahmenvereinbarungen gemäß § 46 Absatz 4 SGB IX mit den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer und gemäß § 46 Absatz 5 SGB IX Vereinbarungen mit den anderen Rehabilitationsträgern und
2. Landesrahmenverträge gemäß § 131 SGB IX mit den Verbänden der Leistungserbringer zu schließen,

3. Vertreterinnen oder Vertreter für Leistungsträger in der Schiedsstelle gemäß § 133 Absatz 2 SGB IX zu bestellen und
4. an der Sicherstellung gemeinsamer, bedarfsge-rechter Angebotsstrukturen gemäß § 94 Absatz 3 SGB IX mitzuwirken.

Zu den Aufgaben des Landes gehören außerdem im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten

1. Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und das Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX konzeptionell zu entwickeln,
2. an Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen mitzuwirken und
3. Empfehlungen für das Leistungsrecht nach Teil 2 Kapitel 2 bis Kapitel 6 SGB IX und das Gesamtplanverfahren nach Teil 2 Kapitel 7 SGB IX zu erarbeiten.

§ 2

Arbeitsgemeinschaft

(1) Zur Begleitung der Umsetzung des Rechts der Eingliederungshilfe wird eine Arbeitsgemeinschaft errichtet. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen oder Vertretern des Ministeriums, der kommunalen Landesverbände, der Leistungserbringer, dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der Verbände von Menschen mit Behinderungen.

(2) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist insbesondere der Informationsaustausch und die Beratung über die Änderungen und Weiterentwicklung

1. des Leistungsrechts nach Teil 2 Kapitel 2 bis 6 SGB IX und
2. des Gesamtplanverfahrens nach Kapitel 7 SGB IX.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist bei Beratungen und Beschlüssen des Steuerungskreises frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind ihr die Beschlussunterlagen zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten. Die Anregungen und Bedenken der Arbeitsgemeinschaft sind vor Beschlussfassung zu prüfen und zu beraten. Die Arbeitsgemeinschaft kann Initiativen an den Steuerungskreis richten.

§ 3

Steuerungskreis Eingliederungshilfe

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe bilden zum Zwecke der Abstimmung und Koordinierung der

nach diesem Gesetz wahrzunehmenden Aufgaben einen Steuerungskreis Eingliederungshilfe (Steuerungskreis).

(2) Der Steuerungskreis hat die Aufgabe, grundsätzliche Angelegenheiten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu beraten. Dazu gehören insbesondere

1. Angelegenheiten der Frühförderung nach § 46 SGB IX,
2. die Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Umsetzung des Sicherstellungsauftrags nach § 1 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4,
3. die Entwicklung von Rahmenbedingungen nach § 1 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und
4. die Erarbeitung von Empfehlungen nach § 1 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3.

(3) Der Steuerungskreis setzt sich aus einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter jedes Trägers der Eingliederungshilfe, Vertreterinnen oder Vertretern der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts und der Kommunalen Landesverbände zusammen. Vertreterinnen und Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte, die im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19 a GkZ Aufgaben mehrerer Träger der Eingliederungshilfe wahrnehmen, sind als ständig anwesende sachverständige Gäste zugelassen.

(4) Der Steuerungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt einen jährlichen Arbeitsplan. Das Ministerium führt die Geschäfte des Steuerungskreises.

§ 4

Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen

Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX sind

1. der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und
2. bis zu drei Mitglieder des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Landesbehindertengleichstellungsgesetz.

§ 5

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Abweichend von § 128 Absatz 1 Satz 1 SGB IX kann zur Sicherstellung und Steuerung wirksamer Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, insbesondere der nach der Gesamtplanung durchzuführenden Leistungen, eine Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen auch ohne tatsächliche

Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durchgeführt werden.

§ 6

Aufsicht

Das Ministerium übt die Aufsicht darüber aus, dass die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe ihre Aufgaben rechtmäßig wahrnehmen. § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), gilt entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)¹⁾

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden Satz 3 und 4 gestrichen.
2. In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe umfasst auch die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel SGB XII.“
3. In § 4 Absatz 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528)“ ersetzt.
4. § 6 wird gestrichen.
5. Die bisherigen §§ 7 bis 12 werden zu §§ 6 bis 11.
6. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Erstattung nach § 136 SGB XII

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem Ministerium die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel in einer stationären Einrichtung erhalten, je Kalendermonat mit, sofern diese in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben. Die Meldungen nach Satz 1 erfolgen

1. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2018 für den Meldezeitraum Juli 2017 bis Juni 2018,

¹⁾ Ändert Ges. vom 31. März 2015, GS Schl.-H., Gl.Nr. B 867-15

2. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2019 für den Meldezeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 und

3. bis zum Ablauf der 8. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Juli 2019 bis Dezember 2019.

(2) Das Land stellt 21 Prozent der Erstattung des Bundes nach § 136 Absatz 1 SGB XII den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Verfügung. Der Betrag bestimmt sich für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe nach der Anzahl seiner Leistungsberechtigten nach Absatz 1.“

Artikel 3 Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes²⁾

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz in der Fassung vom 18. November 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 582) wird wie folgt geändert:

Folgender § 14 wird angefügt:

„§ 14

**Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen
mit Behinderungen**

(1) Beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird ein Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gebildet, der die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, berät und unterstützt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. März 2018

Daniel Günther
Ministerpräsident

(2) Der Landesbeirat besteht aus der oder dem Landesbeauftragten als vorsitzendem Mitglied und weiteren Mitgliedern. Diese sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte sowie Personen, welche die oder der Landesbeauftragte für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtages auf Vorschlag von landesweit tätigen Selbstvertretungsorganisationen und Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen beruft. Die weiteren Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

(3) Die Geschäftsführung liegt bei der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats ein.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung zu treffen.“

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 § 2 tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

²⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 18. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 870-2